

Statuten des Vereins RLS ProScience Group

Zweck und Ziele

1 NAME

Unter dem Namen "RLS ProScience Group" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB der Schweiz.

2 SITZ

Sitz des Vereins ist Zürich, Schweiz.

3 ZWECK

Der Verein bezweckt die Krankheitsbekämpfung, insbesondere auf dem Gebiet der neurologischen Krankheit Restless Leg Syndrom (RLS).

4 ZIELE

Der Verein verfolgt folgende konkrete Ziele:

- Sensibilisierung der Fachwelt und der Öffentlichkeit.
- Mittelbeschaffung.
- Förderung der (klinischen, alternativen und Grundlagen-) Forschung

5 AKTIVITÄTEN

Zur Erreichung der obigen Ziele entfaltet der Verein folgende Aktivitäten:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Fundraising
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Firmen, Privatpersonen & Netzwerken
- Initiierung und/oder Förderung von Forschungsprojekten für zielgerichtete RLS-Medikamente
- Beratende Unterstützung für RLS-Betroffene
- Weitere Aktivitäten werden von den Organen des Vereins angeregt.

Mitgliedschaft

6 MITGLIEDER

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Mitglied wird man, sobald der Mitgliederbeitrag einbezahlt wurde. Vorstandsmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft gilt bis zum Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verweigern. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten. Mitglieder können zuhanden der Generalversammlung Anträge formulieren. Diese müssen spätestens 30 Tage vor der nächsten Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden (Postaufgabe-Stempel).

6.1 Beitragshöhe und Vergünstigungen

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 30.-/Jahr. Der Vorstand kann weitere Preis-Kategorien festlegen.

6.2 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Tod
- nach zweijähriger Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.

6.3 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann Mitglieder auch ohne Angaben von Gründen ausschliessen.

Organisation

7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die RevisorInnen (Kontrollstelle)

Arbeitsgruppen entfalten die Aktivitäten des Vereins, der Vorstand koordiniert die Vereinsorgane und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Die Kontrollstelle ist allen Organen behilflich, ihre Geschäfte ordentlich zu führen.

8 GENERALVERSAMMLUNG

Jährlich findet eine Generalversammlung statt. Die schriftliche Einladung mit den Traktanden zur Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

8.1 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Vereinsrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes

8.2 Wahlen/Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

8.3 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann verlangt werden durch

- den Vorstand
- die Kontrollstelle
- ein Fünftel der Vereinsmitglieder. Dazu ist eine schriftliche Eingabe mit den Unterschriften an den Vorstand zu richten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

9 VORSTAND

PräsidentIn und Vorstand legen Interessenbeziehungen mit Firmen, Institutionen, Organisationen und politischen Beziehungen offen dar. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Verantwortung für eine oder mehrere Aufgaben:

- Präsidium
- Finanzen/Fundraising (Aktuar)
- Sekretariat
- PR/Medien
- Projekte

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/die Präsidentin hat den Stichtentscheid.

Juristische Personen können nicht Mitglied des Vorstands werden, dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Vereinsmitglieder können den Vorstandssitzungen beiwohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Zur Beratung des Vereins kann der Vorstand einen fachlichen Beirat beiziehen.

9.1 Befugnisse

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- die Geschäftsführung
- die Einberufung der GV

- die Erstellung des Geschäftsberichts
- die Erstellung des Budgets
- die Erstellung der Jahresrechnung
- alle nicht ausdrücklich an ein anderes Organ delegierten Geschäfte
- die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- die Information der Mitglieder
- die Koordination der Tätigkeiten der Arbeitsgruppen
- die Zuteilung von Budgetreserven an dringende Projekte

9.2 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

9.3 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

9.4 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung bis zur nächsten GV gewählt. Es besteht keine Amtsdauer-Beschränkung.

Finanzen

10 MITTEL

Die Mittel für die Realisierung des Vereinszwecks stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Sponsoringbeiträgen
- Crowdfunding
- Einnahmen aus den Aktivitäten der Vereinsorgane
- Nachlässen
- Und weitere vom Vorstand beschlossene Mittelbeschaffungsquellen

11 KONTROLLSTELLE

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens zwei RevisorInnen. Deren Amtsdauer ist unbeschränkt. Die Kontrollstelle hat insbesondere die Vereinsrechnung

und die Bilanz zu prüfen. Sie erstellt jährlich einen Bericht.

12 BERICHTE

Der Geschäftsbericht und der Bericht der Kontrollstelle müssen mindestens 20 Tage vor der ordentlichen GV am Sitz des Vereins zur Einsicht aufliegen.

13 HAFTUNG

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diverses

14 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins bedarf eines GV-Beschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit. Im Falle einer Liquidation wird ein allfälliger Überschuss einer anderen Trägerschaft mit ähnlichem Zweck zur Verfügung gestellt.

15 BEKANNTMACHUNGEN, MITTEILUNGEN

Die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung in Zürich vom 02.02.2017 angenommen worden:

Gerhard Girschweiler

Der Präsident/ die Präsidentin:

Sven Fäh

Der Aktuar/ die Aktuarin: